

(1) EU-Baumusterprüfbescheinigung gemäß Modul B Ziffer 6.1 der PSA VO (EU) 2016/425

(2) Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates vom 09. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA) - Verordnung (EU) 2016/425

(3) Nr. der EU-Baumusterprüfbescheinigung: **ZP/B096/21 R1**

(4) Produkt: **Höhensicherungsgerät**
Typ: **ABS B-Lock**

(5) Hersteller: **ABS Safety GmbH**

(6) Anschrift: **Gewerbering 3, 47623 Kevelaer**

(7) Risikokategorie: **III**

(8) Die Bauart dieser persönlichen Schutzausrüstung sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.

(9) Die Zertifizierungsstelle der DEKRA Testing and Certification GmbH, benannte Stelle Nr. 0158 gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/425 vom 09. März 2016, bescheinigt, dass diese persönliche Schutzausrüstung die grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit gemäß Anhang II (Modul B) der Verordnung erfüllt. Die Ergebnisse der Baumusterprüfung sind in dem Bericht PB 21-009, PB 21-010 und PB 21-011 niedergelegt. Weitere eventuell zutreffende Rechtsvorschriften der Union die auf diese persönliche Schutzausrüstung zutreffen, wurden in dieser Baumusterprüfbescheinigung nicht berücksichtigt.

(10) Die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen werden erfüllt unter Berücksichtigung von

DIN EN 360:2002

PPE-R/11.060

PPE-R/11.084

(11) Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf die Konzeption und die Baumusterprüfung der beschriebenen persönlichen Schutzausrüstung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/425.

Für persönliche Schutzausrüstungen der Kategorie III darf diese EU-Baumusterprüfbescheinigung nur in Verbindung mit einem der Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 19 Buchstabe c verwendet werden.

(12) Der Hersteller ist verpflichtet, beim Anbringen der CE-Kennzeichnung - gemäß Artikel 16 und 17 der Verordnung (EU) 2016/425 - an dem mit dem Baumuster übereinstimmenden Produkten der Kategorie III der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der notifizierten Stelle, welche das Konformitätsbewertungsverfahren nach Modul C2 oder D der persönlichen Schutzausrüstung durchführt, hinzuzufügen.

Weiterhin ist der Hersteller verpflichtet, eine entsprechende EU-Konformitätserklärung – gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/425 - auszustellen und der persönlichen Schutzausrüstung beizufügen oder er gibt in der Anleitung und den Hinweisen nach Anhang II Nummer 1.4 die Internet-Adresse an, unter der auf die EU-Konformitätserklärung zugegriffen werden kann.

(13) Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung ist bis zum 15.06.2026 gültig.

DEKRA Testing and Certification GmbH
Bochum, den 07.09.2021



Geschäftsführer

- (14) Anlage zur
- (15) **EU-Baumusterprüfbescheinigung**
ZP/B096/21 R1
- (16) 16.1 Gegenstand und Typ
Höhensicherungsgerät
Typ: ABS B-Lock

16.2 Beschreibung

Das Höhengsicherungsgerät, Typ: ABS B-Lock (Bilder 1 - 2) dient zur Sicherung von einer Person bei absturzgefährdeten Arbeiten. Es setzt sich zusammen aus einem Bremssystem mit integrierter Falldämpfung und selbsttätig einziehbarem Verbindungsmittel.

Das Verbindungsmittel besteht aus einem schwarzen, 25 mm breiten Gurtband aus Chemiefaser mit einer Länge von 3,5 m, 6 m bzw. 12 m. Ein Ende des Verbindungsmittels ist innerhalb des Gerätes mit einer entsprechenden Endverbindung versehen. Am Ende anderen des Verbindungsmittels ist ein Bandfalldämpfer mit einem Verbindungselement einschließlich Drehwirbel vernäht. Das Gehäuse des Höhengsicherungsgerätes besteht aus Kunststoff.

Beim Einsatz in vertikaler, horizontaler und geneigter Anordnung beträgt das maximal zulässige Benutzergewicht 140 kg.

Hinweis:

Das Höhengsicherungsgerät, Typ: ABS B-Lock ist ebenfalls für den Einsatz in horizontaler Anordnung und einem daraus resultierenden Sturz über eine Kante mit einem Radius von max. $r = 0,5 \text{ mm}$ geeignet.



Bild 1:
Höhensicherungsgerät,
ABS B-Lock 3,5 m



Bild 2:
Höhensicherungsgerät, ABS
B-Lock 6 m



Bild 3:
Höhensicherungsgerät, ABS
B-Lock 12 m

- (17) Bericht
PB 21-009, PB 21-010, PB 21-011, 15.06.2021